

bisherige Rabatt von 10% belassen mit Ausnahme derjenigen Artikel, die im Privatkundenverkehr rabattfrei sein sollten: auf diese sollte nur bei Bezug von Partien 10% Rabatt gewährt werden. Die bei Lieferungen an den Berliner Magistrat zugelassenen Ausnahmebestimmungen sollten vom 1. Juli 1902 an als aufgehoben gelten.

Der erste große Schritt zur Erreichung des gesteckten Ziels, Herbeiführung gesunder Verkaufsbedingungen, war getan! Ein Wendepunkt für das Berliner Sortiment zum Bessern war gekommen!

Die Vereinsversammlung beschloß ferner, die Festsetzung des Zeitpunkts für die Einführung der angenommenen neuen Verkaufsbestimmungen dem Vorstand zu überlassen, der nunmehr, von der Durchführbarkeit der Rabattreform fest durchdrungen, den 1. Juli 1902 als Termin festsetzte und dem Berliner Buchhandel durch sein vom 29. Mai 1902 datiertes Rundschreiben von den gefaßten Beschlüssen Kenntnis gab:

»Die von Jahr zu Jahr wachsende Erhöhung des Preises aller Lebensbedürfnisse, der Mieten, der Gehälter haben schon seit langem allen Zweigen des Handels Veranlassung gegeben, auch ihrerseits eine Erhöhung der Verkaufspreise eintreten zu lassen. Die Arbeiter haben ebenfalls verstanden, die ihnen gewährten Lohnsätze den veränderten Lebensbedingungen anzupassen, den Beamten hat der Staat eine erhebliche Steigerung ihrer Bezüge zugestanden. Einzig und allein der Buchhandel hält seit länger als dreißig Jahren an den Bedingungen fest, die allenfalls zu früherer Zeit ein bescheidenes Erträgnis geliefert haben, den oben erwähnten Verhältnissen und der verminderten Kaufkraft des Geldes gegenüber aber durchaus unzureichend geworden sind zur Durchführung einer Lebenshaltung, wie sie der Buchhändler beanspruchen darf. Bei den kleineren Firmen hat diese Unzulänglichkeit des Verdienstes geradezu zu unerträglichen Zuständen geführt, aber auch den größeren bietet der verbleibende Reingewinn einen so bescheidenen Entgelt für ihre wahrlich nicht geringe persönliche Tätigkeit und für das keineswegs unbedeutende Kapital, das sie in ihrem Betrieb verwenden müssen, daß kein anderer Kaufmann mit einem ähnlich geringen Ertrag seiner Arbeit zufrieden sein würde.

»Die von dem Vorstand der Vereinigung vor einigen Jahren veranstaltete Umfrage hat, soweit auch in andern Punkten die Meinungen auseinander gingen, fast einstimmig die Frage bejaht, daß die Zustände unerträglich seien und daß eine Abschaffung oder doch eine Verminderung des Kundenrabatts wünschenswert, ja notwendig sei. Auch die Verleger, die ein erhebliches Interesse daran haben, ihre Abnehmer leistungs- und zahlungsfähig zu erhalten, haben als einziges hierzu dienliches Mittel die Herabsetzung des Kundenrabatts anerkannt und in der Vereinsversammlung der Vereinigung am 21. April 1902 einen dahingehenden Antrag gestellt. Die Stellung eines solchen Antrags schließt die Verpflichtung und den Willen ein, das Sortiment vor Unterbietungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zu schützen: hierzu dienen die Bollmachten, die nahezu alle irgendwie in Frage kommenden Verleger dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zur Verfügung gestellt haben und die in der feierlich festgelegten Verpflichtung der Verleger bestehen:

»Sortimentern, die die vom Börsenverein festgesetzten und genehmigten Verkaufsbedingungen nicht einhalten, ihren Verlag gar nicht oder nur zum Ladenpreis zu liefern.«

»Der Vorstand der Vereinigung, der für Berlin berufne Wahrer der Satzungen des Börsenvereins, wird in jedem Fall willens und imstande sein, seine Mitglieder

zu schützen und Unbotmäßige zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

»In Ausführung des einstimmig gefaßten Beschlusses der ordentlichen Vereinsversammlung, die am 21. April d. J. im Architektenhaus getagt hat, teilen wir Ihnen umstehend diesen Beschluß, der die neuen Verkaufsbestimmungen für Berlin festlegt, mit.

»Die ordentliche Vereinsversammlung am 21. April 1902 hat beschlossen, die in Berlin im Verkehr mit dem Publikum vom 1. Juli 1902 ab geltenden Verkaufsbestimmungen wie folgt zu fassen:

§ 1.

Auf Zeitschriften, die mehr als zwölfmal jährlich erscheinen, Schulbücher, Karten und Lehrmittel im Einzelverkauf, sowie auf Einkäufe bis zu einem Ladenpreis von 3 *M* darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung.

§ 2.

Bei Verkäufen, die nicht unter § 1 fallen, darf bei Barzahlung oder in Rechnung ein Skonto von 5% gewährt werden.

§ 3.

Ein Skonto bis zu 10% darf künftig gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken mit Ausnahme der unter § 1 fallenden Verkäufe. Bezüge von Schulbüchern, Karten und Lehrbüchern jeder Art und zu jedem Ladenpreis in Partien sollen an Behörden und Lehranstalten mit 10% rabattiert werden dürfen.

§ 4.

Konsumvereine und andre nicht-buchhändlerische Genossenschaften sind nicht als Wiederverkäufer anzusehen, sondern unterliegen den Bestimmungen über den ortsüblichen Rabatt für Privatkunden.

§ 5.

Musikalien. — Die den Musikhandel betreibenden Vereinsmitglieder haben die Rabattbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig zu befolgen (vgl. Bestimmungen des Vereins 20).

§ 6.

Die bei Lieferungen an den Berliner Magistrat bis jetzt zulässigen Ausnahmebestimmungen werden vom 1. Juli 1902 an aufgehoben.

»Wenn wir Ihnen diese neuen Verkaufsbestimmungen vorlegen, dürfen wir uns wohl überzeugt halten, daß Sie uns in unsern Bestrebungen, eine Gesundung unsers Standes herbeizuführen, unterstützen werden, ebenso wie Sie sicher sein können, daß wir Ihnen jeden Schutz angeheihen lassen werden, den Sie nur irgend beanspruchen können. Dieser Schutz schließt andererseits die uns obliegende Pflicht ein, für die Aufrechterhaltung der Verkaufsbestimmungen mit allen unsern Kräften einzutreten, und werden wir dieser Pflicht nachkommen, ohne Ansehen der Person, sowie ohne Rücksicht auf persönliche Sympathien oder Antipathien.

»Die Durchführung dieser neuen Bestimmungen dürfte bei dem bücherkaufenden Publikum umsoweniger auf Schwierigkeiten stoßen, als das Opfer, das der einzelne zu bringen hat, nur geringfügig ist.

»Weitere Exemplare dieses Rundschreibens — etwa zur Verbreitung an Kunden — stehen Ihnen auf Verlangen in unbeschränkter Zahl zu Diensten.«

Von unserm Angebot, Exemplare des Rundschreibens in unbeschränkter Zahl zur Verfügung zu stellen, wurde weitester Gebrauch gemacht. Fünfzehntausend des vorstehenden und dreiundzwanzigtausend Exemplare eines weiteren Rundschreibens sind an Berliner Sortimente geliefert worden.